Oberösterreichisches Volksliedwerk

Statuten laut Beschluss der Generalversammlung am 25. März 2022

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **Oberösterreichisches Volksliedwerk**. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich und darüber hinaus.

Dachverband des Vereins sowie jener Institutionen, die im jeweiligen Bundesland dieselben Zwecken und Interessen verfolgen, ist der Verein „Österreichisches Volksliedwerk –Verband der Volksliedwerke der Bundesländer“.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Sammlung, Forschung, Dokumentation und Pflege der musikalischen Volkskultur und die Förderung der regionalen und alpenländischen Volksmusik in Lied, Musik und Tanz.

Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und gemeinnützig im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er verfolgt nach seinen Statuten sowie seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Bereitstellung des Sammelgutes in wissenschaftlich geordneten Beständen und Beratung für angewandte Forschung und Kulturarbeit,
2) Erforschung, Auswertung und Veröffentlichung von gesammelten Beständen nach wissenschaftlichen Kriterien,
3) Herausgabe von Publikationen (Bücher, Hefte, Tonträger, usw.) für pflegerische und praktische Zwecke, sowie als Grundlage für Seminare und Bildungsveranstaltungen,
4) Herausgabe von wissenschaftlichen Beiträgen von und über Musiksammlungen sowie Mitteilungen für Vereinsmitglieder,
5) angewandte Kulturarbeit und Kulturvermittlung,
6) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Seminare, Musikwochen, Ausstellungen, Schulungen und ähnliche Veranstaltungen),
7) Zusammenarbeit mit fachverwandten Institutionen im In- und Ausland,
8) Pflege und Beratung zur Erhaltung des musischen Kulturgutes,
9) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung (Vereinswebsite u.a.m.)

§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Mitgliedsbeiträge,

2) Subventionen und Förderungen, insbesondere des Landes Oberösterreich, Förderungsbeiträge und Mittel aus Förderungsverträgen, abgeschlossen zwischen Förderungsgebern auf der einen Seite und dem Verein als Förderungsnehmer auf der anderen Seite,

3) Sponsorgelder,

4) Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen,

5) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen bzw. Leistungen des Vereins.

§ **5 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke zur Verwirklichung der Vereinsziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln ~~der Körperschaft~~ des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vermögen

1) Die Bestände des OÖ. Volksliedarchivs (seit 2019 in die Sammlung Musik des OÖ Landesmuseums der OÖ Landes-Kultur GmbH integriert) sind auf Grund einer Vereinbarung vom 26.8.1974 (ÖAL-80/4-1974) Eigentum des Landes Oberösterreich Sie stehen dem Verein nach Rücksprache mit der Sammlungs-verwaltung (Leitung Sammlung Musik der OÖ Landes-Kultur GmbH) für die Nutzung zur Verfügung.

2) Vermögen des Vereins sind alle Mittel, die dem Verein für die Durchführung seiner Aufgabe zufließen. Es sind hierüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1) Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die an der Verwirklichung des Vereinszweckes interessiert sind und aktiv mitarbeiten.

2) Außerordentliche Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Beitrages oder Förderbeiträge unterstützen.

3) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hierzu wegen hervorragender Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Aufnahme bedarf einer Beitrittserklärung und wird erst durch einen Beschluss des Vorstandes wirksam. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen oder bei grober Verletzung von Mitgliederpflichten insbesondere dann, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung - unter Setzung einer angemessenen Nachfrist - länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dessen Einrichtungen zu beanspruchen, an die Generalversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3) Die Mitglieder haben das Recht, an Fördermaßnahmen des Vereins teilzuhaben wie zum Beispiel an ermäßigten Seminargebühren.
4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Statuten einzuhalten.
6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 11 Vereinsorgane

Generalversammlung	(§12)
Vorstand	(§14)
Rechnungsprüfer	(§17)
Schiedsgericht	(§18)

§ 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

   a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,

   b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

   c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

   d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG), binnen vier Wochen statt.

3) Zur Generalversammlung bzw. zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse) einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c und d).

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels E-Mail einzureichen.

5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen –mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
   Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, ist diese/dieser verhindert eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,

2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,

3) Entlastung des Vorstands,

4) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,

6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 14 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens 12 Mitgliedern und zwar:

a) der Obfrau/dem Obmann, diese/dieser ist zugleich Vertreterin/Vertreter des Vereins im Vorstand des Dachverbandes „Österreichisches Volksliedwerk“

b) der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Obfrau/des Obmanns

c) der Schriftführerin/dem Schriftführer und (fakultativ) deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter

d) der Kassierin/dem Kassier und (fakultativ) deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter

e) dem Leiter/der Leiterin der Sammlung Musik des OÖ Landesmuseums der OÖ Landes-Kultur GmbH

2) Zusätzlich zu diesen Vorstandsmitgliedern gehören dem erweiterten Vorstand an
   a) eine Vertreterin/ein Vertreter der Direktion Kultur und Gesellschaft
   b) Fachkoordinatorinnen/Fachkoordinatoren für Volkslied, Volksmusik und Volkstanz
   c) allenfalls weitere Fachbeiräte, wenn diese vom Vorstand nominiert werden.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine

Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich auf die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstands beträgt **fünf** Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

5) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, bei Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder seiner/ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes/der neuen Vorstandsmitglieder in Kraft.

10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1) Genehmigung und laufende Kontrolle eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis

2) Ausarbeitung und Genehmigung einer Geschäftsordnung

3) Genehmigung des von der Vereinsführung vorgelegten Jahresprojektplanes und Jahresvoranschlags, sowie des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

5) Verwaltung des Vereinsvermögens

6) Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

7) Ernennung von Ehrenmitgliedern

8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

9) Bestellung von Arbeitsgruppen zur Durchführung von Projekten. Die Tätigkeit der Leiterin/des Leiters einer Gruppe wird durch die Geschäftsordnung des Vereines OÖ. Volksliedwerk geregelt. Die Leiterin/Der Leiter einer solchen Gruppe ist dem Vorstand verantwortlich.

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Die Obfrau/der Obmann, im Falle der Verhinderung ihr/sein Stellvertreter, vertritt den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen.

2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von Obfrau/Obmann und eines weiteren Vorstandmitglieds.

3) In Geldangelegenheiten, die für den Verein verbindlich sind, zeichnet die Obfrau/der Obmann gemeinsam mit der Kassierin/dem Kassier.

4) Die Obfrau/Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

5) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein im Österreichischen Volksliedwerk.

6) Die Schriftführerin/Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

7) Die Kassierin/Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.

§ 17 Rechnungsprüfer

1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer auf die Dauer von maximal fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Vereinsorgan angehören, das Gegenstand der Prüfung ist, können jedoch an dessen Sitzungen teilnehmen.

2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung und des Rechnungsabschlusses des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §14 Abs.8 – 10.

§ 18 Schiedsgericht

1) In allen sich aus dem Vereinsverhältnis ergebenden Streitigkeiten entscheidet endgültig das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2) Es setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei Mitglieder sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitteilen namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen.
3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen zur Gänze in das Eigentum des Landes Oberösterreich zu übertragen, dies mit dem zwingenden Auftrag, das ihm zufallende Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der vorliegenden Statuten für Sammlung, Forschung, Dokumentation und Pflege der musikalischen Volkskultur zu verwenden. Sollte die Verwendung des Vereinsvermögens für diesen Zweck nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO erfüllen, ist das Vereinsvermögen vom Land Oberösterreich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 20 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.